

_____, den _____. _____. 20 ____

Ausbildungsstelle: _____

B e u r t e i l u n g

der Bergreferendarin / dem Bergreferendar bzw.
der Bergvermessungsreferendarin / des Bergvermessungsreferendars

(nicht zutreffendes bitte streichen)

.....

für den Ausbildungsabschnitt: _____

ggf. Teilabschnitt: _____

vom _____ bis _____

Mit welchen Arbeiten wurde die Referendarin beschäftigt (ggfls. Zusatzblatt verwenden):

Einzelbeurteilung (Note und Punkte gem. Anlage):

Fähigkeiten:

Kenntnisse:

Leistungen:

Führung:

Ist das Ausbildungsziel erreicht? ja ☐ nein ☐
(bitte ankreuzen)

Besondere Fähigkeiten oder Mängel (ggfls. Zusatzblatt verwenden):

Gesamtbeurteilung (Note und Punkte gem. Anlage):

Ausbildungsstelle: _____ Besprochen am: _____ Kenntnis Referendar/in: _____

(Unterschrift)

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweise für die Beurteilung

Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen oder Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihren Leistungen und ihrer Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes oder Teilabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

Bei der Bewertung der Leistungen im jeweiligen Ausbildungsabschnitt sind folgende Noten und (Bewertungs-) Punkte zu verwenden:

sehr gut (1) = 14 bis 15 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) = 11 bis 13 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) = 8 bis 10 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) = 5 bis 7 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5) = 2 bis 4 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) = 0 bis 1 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.